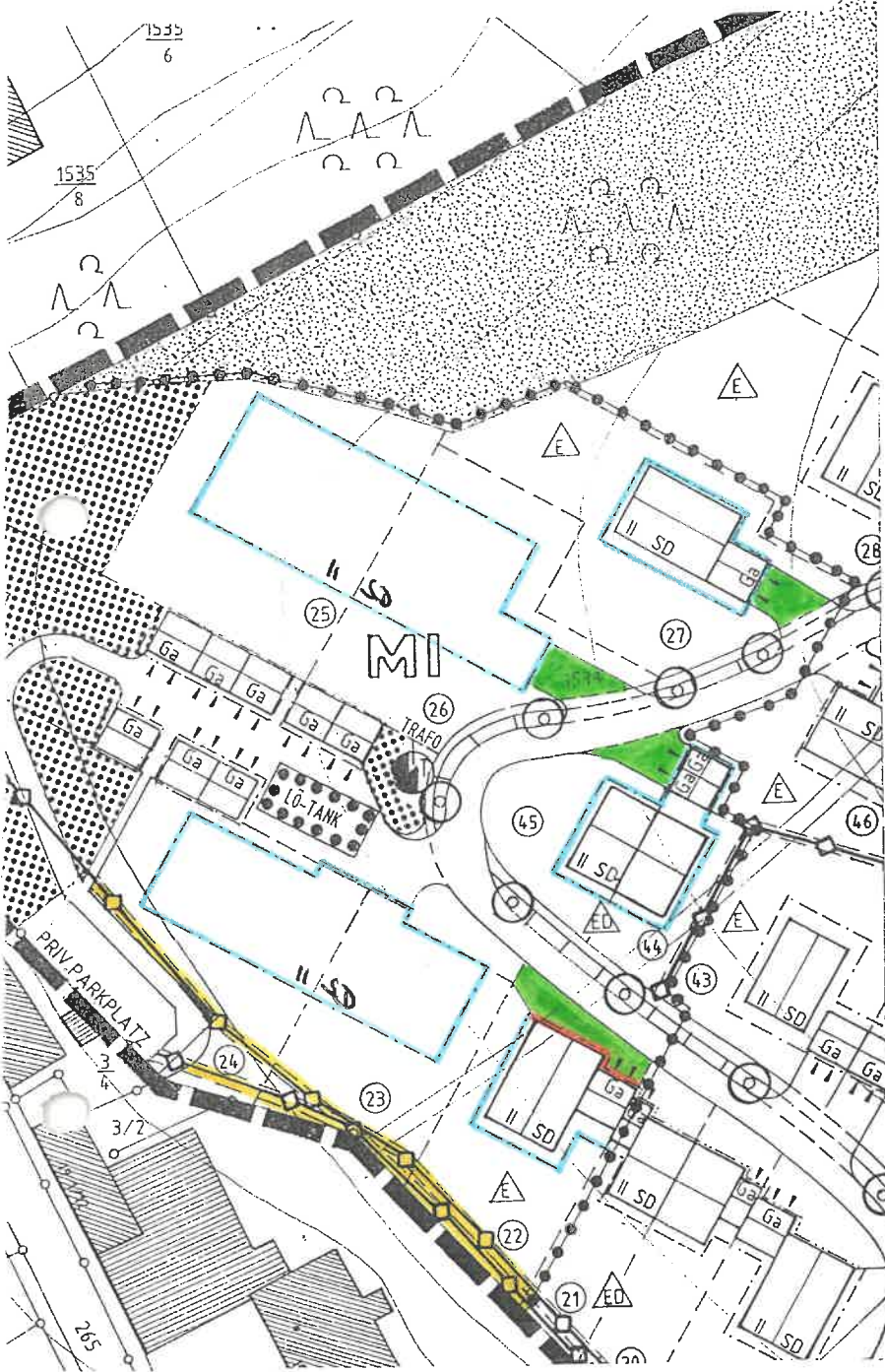


Zu: Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung
1.1.3 MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Die im Plan ausgewiesenen Parzellen 22, 27, 44, 45 sind
ausschließlich für Wohngebäude § 6 Abs. 2 Ziff. 1.
Die im Plan ausgewiesenen Parzellen 23 - 26 ausschließlich für
Vorhaben § 6 Abs. 2 (ausgen. Vorhaben Nr. 1 u. Nr. 8 BauNVO)



DECKBLATT NR. 7

ZUM BEBAUUNGSPLAN
BERK KASTENFELD II
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL, 18.05.99

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Beratende Ingenieur- und Bauwesen
94081 Fürstenzell-Engersham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

VERFAHRENSVERMERK

DAS DECKBLATT NR. 7 vom 18.05.1999
HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 12.10.1999 BIS
12.11.1999 IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFF-
ENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH
DURCH Beschlagansicht-Tafel 04.10.1999
BETANNTGEMACHT:
DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 03.05.2001
DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BE-
SCHLOSSEN.
MARKT FÜRSTENZELL, 31.05.2001



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATSAMT
PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
NR. GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB
ALS RECHTSAUFSICHTLICH UNBEDENKLICH
BEZEICHNET WORDEN:

FÜRSTENZEL, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES
BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER
VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT
SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHTUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE
GELDEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN
SEIT BEKANNTMACHTUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER
SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 Abs. 2 BAUGB).
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND DES ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE
GELTENDMACHTUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG
DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN 31.05.2001



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

**Bebauungsplan
„Engertsham-Berg-/Kastefeld II“
Markt Fürstenzell, Lkr. Passau**

**Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 7**

Der Marktgemeinderat hat durch Deckblatt Nr. 6 Betriebsleiterwohnungen auf den Mischgebiets-Parzellen Nr. 23 - 26 zugelassen, obwohl diese wegen des nahegelegenen landwirtschaftlichen Intensivbetriebs ausschließlich einer nichtstörenden gewerblichen Nutzung vorbehalten waren. Um für diesen landwirtschaftlichen Betrieb Bestandsschutz zu gewährleisten und um dessen Erweiterungsmöglichkeiten nicht zu gefährden wird das Deckblatt Nr. 6 aufgehoben. Durch Deckblatt Nr. 7 wird auf den Parzellen Nr. 23 - 26 der gesamte Mischgebietskatalog des § 6 Abs. 2 BauNVO (ausgenommen Vorhaben nach Ziffer 1 -Wohngebäude- und Ziffer 8 -Vergnügungsstätten-) sowie auf den Parzellen Nr. 22, 27, 44 und 45 ausschließlich Wohngebäude (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO) zugelassen. Damit sind die VDI-Normabstände gewahrt. Für die Parzellen Nr. 23 - 26 werden die überbaubaren Flächen großzügiger als bisher gestaltet.

Fürstenzell, 18.05.1999

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 31.05.2001 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat vom 31.05.2001 bis 18.06.2001 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluß des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 31.05.2001 bekanntgegeben.

Fürstenzell, 19.06.2001

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister

